



MARKT RIMPAR

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 13.05.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:09 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Keller, Torsten

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Uwe
Bötsch, Bettina
Brustmann, Max-Ferdinand
Hartlieb, Paul, Dr.
Keidel, Petra
Krätzer, Marc
Kütt, Lukas
Laug, Kevin
Losert, Burkard
Lukas, Melanie
May-Page, Margarete
Reith, Christian
Schömig, André
Schömig, Sebastian
Sendelbach, Michaela
Wagenbrenner, Dieter
Walter, Sahila
Weippert, Elke
Wiesner, Dirk

Schriftführerin

Celik, Dicle

Weitere Anwesende

Alexander Fuchs, Geschäftsleiter
Nadja Kess, Öffentlichkeitsarbeit
Christian Amon, Main-Post

Herr Keidel, Seniorenrat
Herr Fischer, Seniorenrat
Herr Haas, Seniorenrat

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Schmid, Harald

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------------|---|-----------------|
| 1 | Vereidigung des Ersten Bürgermeisters Torsten Keller durch das älteste anwesende Marktgemeinderatsmitglied | 2026/001 |
| 2 | Eröffnung und Begrüßung des neuen Marktgemeinderates durch den Ersten Bürgermeister Torsten Keller | |
| 3 | Vereidigung der neugewählten Marktgemeinderatsmitglieder durch den Ersten Bürgermeister | 2026/002 |
| 4 | Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts | 2026/003 |
| 5 | Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat | 2026/004 |
| 6 | Beschlussfassung über die Zahl und Art des/der weiteren Bürgermeister*innen | 2026/005 |
| 7 | Wahl des/der Stellvertreter*in des Bürgermeisters | 2026/006 |
| 8 | Wahl des/der weiteren Bürgermeister*innen | |
| 9 | Bildung und Besetzung der Ausschüsse | 2026/007 |
| 10 | Besoldung des Ersten Bürgermeisters | 2026/008 |
| 11 | Fahrtkosten des Ersten Bürgermeisters | 2026/009 |
| 12 | Aufwandsentschädigungen | |
| 12.1 | des Ersten Bürgermeisters | 2026/010 |
| 12.2 | des/der 2. und weiteren Bürgermeister*in (laufend) | 2026/011 |
| 12.3 | im Vertretungsfall | 2026/012 |
| 13 | Neubestellung des Ersten Bürgermeisters als Eheschließungsstandesbeamter | 2026/013 |
| 14 | Beschlussfassung über den IT-Zuschuss des Marktgemeinderates 2026 - 2032 | 2026/014 |
| 15 | Bekanntgabe weiterer Sitzungstermine und Beschluss zur Übertragung der Marktgemeinderatssitzung am 18.06.2026 | 2026/015 |

1. Bürgermeister Torsten Keller eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Vereidigung des Ersten Bürgermeisters Torsten Keller durch das älteste anwesende Marktgemeinderatsmitglied

Gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz) ist der Diensteid spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat nach Beginn der Amtszeit des Beamten abhält, zu leisten. Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Nach Art. 27 Abs. 3 nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied den Diensteid ab.

Marktgemeinderat Losert nahm zu Beginn der konstituierenden Sitzung Bürgermeister Keller den Diensteid ab.

Beschluss:

Die Vereidigung des 1. Bürgermeisters Torsten Keller wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen

2 Eröffnung und Begrüßung des neuen Marktgemeinderates durch den Ersten Bürgermeister Torsten Keller

Bürgermeister Keller begrüßte die Damen und Herren des Gemeinderats sowie die zahlreichen Gäste.

Mit der heutigen Sitzung beginnt auch eine neue Wahlperiode, und damit auch ein neuer Abschnitt in der Verantwortung für die Gemeinde. Die Bürgerinnen und Bürger haben mit ihrer Wahl Vertrauen geschenkt und dem neuen Gemeinderat den Auftrag erteilt, die Zukunft vom Markt Rimpar aktiv zu gestalten.

Der zurückliegende Wahlkampf war geprägt von unterschiedlichen Meinungen, klaren Positionen und engagierten Diskussionen. Das war wichtig und richtig, denn Demokratie lebt vom Austausch unterschiedlicher Sichtweisen. Dabei wurde manches durchaus leidenschaftlich und bisweilen auch hitzig diskutiert. Auch das gehört zu einer lebendigen Demokratie. Entscheidend ist jedoch, dass nach der Wahl wieder zusammengefunden wird und eine gemeinsame Verantwortung zu übernehmen.

Denn die Menschen in der Gemeinde erwarten zu Recht, dass sachlich, respektvoll und lösungsorientiert zusammengearbeitet wird.

Uns verbindet deutlich mehr, als uns trennt: nämlich das für uns alle übergeordnete, gemeinsame Ziel, den Markt Rimpar mit seinen Ortsteilen Rimpar, Maidbronn und Gramschatz auch in Zukunft lebenswert, modern, familienfreundlich und wirtschaftlich stark zu gestalten, so Bürgermeister Keller.

Gerade in Zeiten großer Herausforderung kommt der Kommunalpolitik eine besondere Bedeutung zu. Viele Entscheidungen, die das tägliche Leben der Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffen, werden hier vor Ort getroffen. Der Gemeinderat trägt eine besondere Verantwortung, nicht nur für einzelne Projekte oder Entscheidungen, sondern auch für das Miteinander in der Gemeinde.

Bürgermeister Keller ergänzte: „Ich wünsche mir deshalb für die kommende Amtszeit einen offenen und fairen Umgang miteinander, gegenseitigen Respekt und die Bereitschaft, auch bei unterschiedlichen Auffassungen gemeinsam sachlich nach den besten Lösungen zu suchen. Gute Kommunalpolitik gibt es dort, wo man einander zuhört, Argumente ernst nimmt und das Wohl der Gemeinde über parteipolitische Interessen stellt. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen allen und bin überzeugt, dass wir zusammen viel für unsere Bürgerinnen und Bürger erreichen können. In diesem Sinne wünsche ich unserem Gemeinderat für die kommende Wahlperiode eine glückliche Hand, kluge Entscheidungen und stets das Wohl unserer Gemeinde im Blick.

Vielen Dank.“

Beschluss:

Die Eröffnung und Begrüßung des neuen Marktgemeinderates durch den Ersten Bürgermeister Torsten Keller wurde zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen Ja 20 Nein 0

3	Vereidigung der neugewählten Marktgemeinderatsmitglieder durch den Ersten Bürgermeister
----------	--

Bürgermeister Keller wird gem. Art. 31 Abs. 4 GO (Gemeindeordnung) alle neuen Gemeinderatsmitglieder in öffentlicher Sitzung vereidigen. Diese sind:

- Keidel Petra
- Kütt Lukas
- Laug Kevin
- Sendelbach Michaela
- Krätzer Marc
- Lukas Melanie
- Dr. Hartlieb Paul
- Walter Sahila

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und

meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe“.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Beschluss:

Die Vereidigung der neugewählten Marktgemeinderatsmitglieder wird zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen Ja 20 Nein 0

4	Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
----------	--

Als Anlage ist sowohl die Mustersatzung des bayerischen Gemeindetags zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als auch die in der konstituierenden Sitzung am 07.05.2020 beschlossene Satzung beigelegt.

In der Mustersatzung wurden die bisherigen Entschädigungen und Pauschalsätze in rot eingefügt. Auch die bisherigen Abweichungen von der Mustersatzung sowie die Neuerungen sind rot markiert.

Bürgermeister Keller schlägt vor, die bisher gültige Satzung weiter gelten zu lassen bis zur Klausurtagung des Marktgemeinderates im Herbst und anschließend eine neue Satzung und Geschäftsordnung zu beschließen.

Beschluss:

Bis zum Erlass einer neuen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts gilt die bisherige Satzung weiter.

Beschlossen Ja 20 Nein 0

5	Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
----------	--

Als Anlage ist die aktuelle Geschäftsordnung beigelegt.

Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung werden die Mustergeschäftsordnungen des bayerischen Gemeindetags für kleinere Gemeinden ohne Ausschüsse und für größere Gemeinden mit Ausschüssen beigelegt. Alle Änderungen zu den Mustergeschäftsordnungen aus dem Jahr 2020 sind auch hier rot markiert.

Bürgermeister Keller schlägt auch hier vor, bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung im Herbst die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weiter gelten zu lassen.

Beschluss:

Bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung weiter. Das gilt nicht, soweit in der heutigen Sitzung oder in einer kommenden Sitzung ausdrücklich von der übernommenen Geschäftsordnung abgewichen wird.

Beschlossen Ja 20 Nein 0

Nach Art. 35 GO (Gemeindeordnung) wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sind Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, dass sie Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister).

Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen.

Beschluss:

Für die Wahlzeit werden beim Markt Rimpar zwei weitere Bürgermeister als Stellvertreter des 1. Bürgermeisters beschlossen. Die weiteren Bürgermeister sind ehrenamtliche Bürgermeister gem. Art. 35 GO.

Beschlossen Ja 20 Nein 0

Die weiteren Bürgermeister werden in geheimer Wahl durchgeführt. In der Sitzung wird ein Wahlausschuss gebildet, die Stimmzettel werden vorbereitet in der Form, dass alle Gemeinderatsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel zu finden sind.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

Zuletzt wird Bürgermeister Keller den Gewählten den Diensteid abnehmen.

Ratsmitglied Losert schlägt zur Wahl des zweiten Bürgermeisters Kevin Laug vor.

Ratsmitglied Bötsch schlägt zur Wahl des zweiten Bürgermeisters Margarete May-Page vor.

Ratsmitglied Schömig schlägt zur Wahl des zweiten Bürgermeisters Elke Weippert vor.

Die vorgeschlagenen Ratsmitglieder stellten sich kurz vor.

Nach erfolgter Stimmenabgabe zählt der Wahlausschuss (Geschäftsleiter Fuchs, Seniorenratsmitglied Fischer und Seniorenratsmitglied Keidel) die Stimmen aus.

Ergebnis:

Ratsmitglied May-Page: 10

Ratsmitglied Laug: 7

Ratsmitglied Weippert: 3

Es kommt zur Stichwahl zwischen Ratsmitglied May-Page und Ratsmitglied Laug.

Die Stimmzettel werden durch den Wahlausschuss erneut verteilt und anschließend durch die Wahlurne eingesammelt und ausgezählt.

Ergebnis:

Ratsmitglied May-Page: 11

Ratsmitglied Laug: 9

Auf Nachfrage von Bürgermeister Keller nimmt Ratsmitglied May-Page das Amt der zweiten Bürgermeisterin an.

Herr Bürgermeister Keller beglückwünscht Frau May-Page und nimmt ihr den Eid ab.

8 Wahl des/der weiteren Bürgermeister*innen

Bürgermeister Keller bittet um Vorschläge.

Ratsmitglied Losert schlägt zur Wahl des dritten Bürgermeisters Kevin Laug vor.

Ratsmitglied Schömig schlägt zur Wahl des dritten Bürgermeisters Elke Weippert vor.

Nach erfolgter Stimmenabgabe zählt der Wahlausschuss (Geschäftsleiter Fuchs, Seniorenratsmitglied Fischer und Seniorenratsmitglied Keidel) die Stimmen aus.

Ergebnis:

Ratsmitglied Laug: 12

Ratsmitglied Weippert: 8

Auf Nachfrage von Bürgermeister Keller nimmt Ratsmitglied Laug das Amt des dritten Bürgermeisters an.

Herr Bürgermeister Keller beglückwünscht Herr Laug und nimmt ihm den Eid ab.

9 Bildung und Besetzung der Ausschüsse

In der aktuellen Geschäftsordnung werden die Sitze in den Ausschüssen nach dem sog. Hare-Niemeyer-Verfahren berechnet. Danach stehen für die beiden 10er Ausschüsse 9 Sitze fest. Zwischen der CSU und FW-Fraktion müsste gelöst werden. Die Sitzverteilung wäre wie folgt:

CSU	3 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	3 Sitze
IGU und GRÜNE	2 Sitze

Der Rechnungsprüfungsausschuss mit 6 Mitgliedern hätte folgende Sitzverteilung:

CSU	2 Sitze
FW	1 Sitz
SPD	2 Sitze
IGU und GRÜNE	1 Sitz

Beschlossen muss weiter der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses werden.

Als Anlage werden die bis 30.04.2026 berufenen Ausschüsse, Ältestenrat, Verbandsräte und Beauftragte beigelegt. Sollte es bei den genannten Institutionen keine Änderungen geben, werden die Fraktionen gebeten, die Mitglieder zeitnah zu benennen.

Der Behindertenbeauftragte im Landkreis Würzburg Herr Ernst Joßberger hat in einem Schreiben an alle Gemeinden darauf hingewiesen, das Thema im Rahmen der kommunalen Planungen zu berücksichtigen und – sofern noch nicht geschehen – die Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten zu prüfen.

Die CSU bekam im Losverfahren den Sitz.

Folgende Mitglieder wurde benannt:

Haupt-, Finanz-, Jugend-, Sozial- und Kulturausschuss: (CSU) Reith, Laug, Kütt und Wiesner. Es gibt keine persönliche Vertretung. (FREIE WÄHLER) Sendelbach. Es gibt keine persönliche Vertretung.
IGU und GRÜNE: May-Page und Walter. Es gibt keine persönliche Vertretung. (SPD) wird ihre Mitglieder noch zeitnah benennen.

Beschlossen Ja 20 Nein 0

Die Freien Wähler bekamen im Losverfahren den Sitz.

Folgende Mitglieder wurde benannt:

Klima-, Umwelt-, Forstwirtschaft- und Bauausschuss: (CSU) Keidel, Losert und Wagenbrenner. Es gibt keine persönliche Vertretung. (FREIE WÄHLER) Schömig und Weippert. Es gibt keine persönliche Vertretung. (IGU und Grüne) Dr. Hartlieb und Bötsch. Es gibt keine persönliche Vertretung. (SPD) wird ihre Mitglieder noch zeitnah benennen.

Beschlossen Ja 20 Nein 0

Rechnungsprüfungsausschuss: (CSU) Keidel und Losert. Die Vertreter werden noch benannt. (FREIE WÄHLER) Sendelbach und vertreten durch Schömig. (IGU und Grüne) Dr. Hartlieb und vertreten durch May-Page. (SPD) Schmidt und Brustmann.

Die Sitzung wurde um 19:55 Uhr unterbrochen und um 20:05 Uhr weitergeführt.

Die CSU schlägt zum Rechnungsprüfungsvorsitzenden Ratsmitglied Losert vor.

Die SPD schlägt zum Rechnungsprüfungsvorsitzenden Ratsmitglied Schmid vor.

In der öffentlichen Abstimmung wie folgt: Keidel, Losert (Rechnungsprüfungsvorsitzender), Sendelbach, Dr. Hartlieb, Schmid und Brustmann.

Ratsmitglied Losert nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Beschlossen Ja 9 Nein 10

In der öffentlichen Abstimmung wie folgt: Keidel, Losert, Sendelbach, Dr. Hartlieb, Schmid (Rechnungsprüfungsvorsitzender) und Brustmann.

Beschlossen Ja 10 Nein 10

Bürgermeister Keller schlägt Ratsmitglied Brustmann vor.

In der öffentlichen Abstimmung wie folgt: Keidel, Losert, Sendelbach, Dr. Hartlieb, Schmid und Brustmann (Rechnungsprüfungsvorsitzender).

Ratsmitglied Brustmann nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Beschlossen Ja 12 Nein 7

Auf die Bildung eines Ältestenrats soll verzichtet werden.

Beschlossen Ja 20 Nein 0

Interkommunaler Ausschuss Windkraft mit Arnstein: (CSU) Reith, Wiesner; (FREIE WÄHLER) Weippert, Schömig (IGU und Grüne) Bötsch;

Beschlossen Ja 20 Nein 0

Jugendbeauftragter: Ratsmitglied Wiesner

Beschlossen Ja 11 Nein 8

Ratsmitglied Walter wurde im Anschluss als Vertretung des Jugendbeauftragten ernannt.

Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg: (CSU) Losert und (IGU

und Grüne) May-Page vertreten durch (CSU) Keidel und (IGU und Grüne) Bötsch;

Beschlossen Ja 20 Nein 0

Schulverband Mittelschule Pleichach-Kürnachtal:

Als Verbandsrat wurde Ratsmitglied Kütt vorgeschlagen:

Beschlossen: Ja: 8 Nein: 12

Als Verbandsrat wurde Ratsmitglied Schömig André vorgeschlagen:

Beschlossen: Ja: 13 Nein: 7

Somit vertreten den Markt Rimpar im Schulverband Pleichach-Kürnachtal der 1. Bürgermeister Keller o. Stellvertreter im Amt und Ratsmitglied Schömig André bzw. sein Stellvertreter Kütt Lukas

Partnerschaftsbeauftrage: (IGU und Grüne) Bötsch

Beschlossen Ja 20 Nein 0

Es wurde einstimmig beschlossen keinen Seniorenbeauftragten zu bestimmen.

Behindertenbeauftragter: (SPD) Schmid

Beschlossen Ja 20 Nein 0

10 Besoldung des Ersten Bürgermeisters

Zu diesem TOP wird die neugewählte 2. Bürgermeister May-Page den Vorsitz übernehmen.

Die Besoldung des 1. Bürgermeisters ist im Art. 45 KWBG geregelt. In der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG ist der 1. Bürgermeister in einer kreisangehörigen Gemeinde mit einer Einwohnerzahl zwischen 5001 bis 10 000 Einwohnern in A 16 einzustufen. Die Höhe des Grundgehalts bestimmt sich in Ämtern der Besoldungsordnung A jeweils nach dem Grundgehaltssatz in der Endstufe.

Zweite Bürgermeisterin May-Page übernimmt den Vorsitz und erläutert kurz die Regelungen zur Besoldung von Ersten Bürgermeistern nach Art. 45 KWBG.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Festsetzung der Besoldung des 1. Bürgermeisters nach A 16 der Bayerischen Besoldungsordnung zur Kenntnis.

Beschlossen Ja 19 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Bürgermeister Keller nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

11 Fahrkosten des Ersten Bürgermeisters

Die Fahrkostenentschädigung für den 1. Bürgermeister wurde 2020 auf 250,00 € pauschal festgesetzt und nicht an allgemeine tarifliche oder gesetzliche Steigerungen angepasst.

Zweite Bürgermeisterin May-Page erläutert, dass Bürgermeister Keller im Vorfeld erklärt hat, dass er auf die pauschale monatliche Fahrkostenentschädigung verzichtet und er nach Bedarf bei längeren Dienstreisen entsprechend nach den Bestimmungen des BayRKG (Bayerisches Reisekostengesetz) die Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG beantragen wird.

Beschluss:

Eine monatliche Fahrkostenentschädigung wird nicht festgesetzt.

Bürgermeister Keller wird nach eigenem Ermessen Reisekosten bzw. Fahrkostenentschädigungen nach den Bestimmungen des BayRKG (Bayerisches Reisekostengesetz) beantragen.

Beschlossen Ja 19 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Bürgermeister Keller nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

12 Aufwandsentschädigungen

12.1 des Ersten Bürgermeisters

Neben der Besoldung erhält der 1. Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung nach Anlage 2 zu Art. 46 KWBG. Diese liegt bei kreisangehörigen Gemeinden in einem Rahmen von 267,14 € bis 878,10 €.

In der konstituierenden Sitzung 2020 wurde die Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister auf 700,00 € festgesetzt. Aktuell liegt sie bei 769,80 €.

Zweite Bürgermeisterin May-Page schlägt eine Dienstaufwandsentschädigung von 600,00 € mtl. vor.

Beschluss:

Die monatliche steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister wird gem. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG auf 600,00 € festgesetzt.

Beschlossen Ja 19 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Bürgermeister Keller nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Bürgermeister Keller nimmt wieder an der Sitzung teil

12.2 des/der 2. und weiteren Bürgermeister*in (laufend)

Ehrenamtliche weitere (zweite und dritte) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister erhalten neben ihrer als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung (vgl. Art. 20a GO) eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als Kommunale Wahlbeamtin bzw. Wahlbeamter (Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 KWBG).

Das KWBG verlangt die Festsetzung einer angemessenen Entschädigung (vgl. Art. 53 Abs. 1 KWBG). Geregelt wird dabei lediglich eine Höchstgrenze die nicht überschritten werden darf (Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KWBG). Die Entschädigung als Gemeinderatsmitglied und als weitere Bürgermeisterin bzw. weiterer Bürgermeister dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen. Damit eröffnet sich für die Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Festsetzung der Entschädigungen für weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Dies ist aber auch erforderlich, um der Vorgabe der Angemessenheit bezogen auf die jeweilige örtliche Situation und dem Maß der besonderen Inanspruchnahme auch ausreichend Rechnung tragen zu können. Häufig wird entweder eine monatliche Pauschale, ein Festbetrag pro Vertretungstag oder eine Kombination aus beidem geregelt.

Die Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeister kreisangehöriger Gemeinden regelt die Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 2 KWBG. Der gesetzliche Rahmen bewegt sich hier von 227,38 € bis 715,08.

In der konstituierenden Sitzung 2020 wurde die Dienstaufwandsentschädigung für die 2. Bürgermeisterin auf 350,00 € (aktuell 384,91 €) und für die 3. Bürgermeisterin auf 250,00 € (aktuell 274,93 €) festgesetzt.

Bürgermeister Keller schlägt für die Zweite Bürgermeisterin 450,00 € und für den Dritten Bürgermeister 350,00 € als Dienstaufwandsentschädigung mtl. vor.

Beschluss:

Die Dienstaufwandsentschädigung für die Zweite Bürgermeisterin May-Page wird auf monatlich 450,00 € und für den 3. Bürgermeister Laug mit 350,00 € festgesetzt.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Das Ratsmitglied May-Page nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Das Ratsmitglied Laug nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

12.3 im Vertretungsfall

In der konstituierenden Sitzung 2020 wurde im Vertretungsfall des 1. Bürgermeisters eine tägliche Pauschale in Höhe von 200,00 € (aktuell 219,94) ab dem 4. Werktag der Vertretung festgesetzt.

Alternativ könnte ebenfalls ab dem 4. Werktag der Vertretung 1/30 des Grundgehalts des 1. Bürgermeisters nach A 16 festgesetzt werden (aktuell 283,53 €).

Bürgermeister Keller schlägt im Falle der Vertretung vor, neben der monatlichen Entschädigung der Zweiten Bürgermeisterin May-Page und des Dritten Bürgermeisters Laug ab dem 4. Vertretungstag 1/30 der Grundbesoldung des Ersten Bürgermeisters festzulegen.

Beschluss:

Im Vertretungsfall des Ersten Bürgermeisters wird die Vergütung wie folgt festgesetzt:

Neben der monatlichen Entschädigung der Zweiten Bürgermeisterin May-Page und des Dritten Bürgermeisters Laug wird ab dem 4. Vertretungstag 1/30 der Grundbesoldung des Bürgermeisters festgelegt.

Beschlossen Ja 18 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Das Ratsmitglied May-Page nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Das Ratsmitglied Laug nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Die Ratsmitglieder May-Page und Laug nehmen wieder an der Sitzung teil

13 Neubestellung des Ersten Bürgermeisters als Eheschließungsstandesbeamter

Nach § 2 AVPStG (Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) können Gemeinden ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird. Anschließend sollen die Bürgermeister zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen. Diese findet am 08.07.2026 um 13.00 Uhr im Landratsamt Würzburg statt. Hier wurden bereits 3 Plätze reserviert.

Beschluss:

Erster Bürgermeister Torsten Keller wird zum Standesbeamten gem. § 2 Abs. 3 AVPStG mit beschränktem Aufgabenbereich für Eheschließungen bestellt. An der personenstandsrechtlichen Kurzschulung am 08.07.2026 im Landratsamt Würzburg wird teilgenommen.

Beschluss: 19 : 0

1. Bürgermeister Keller nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Zweite Bürgermeisterin Margarete May-Page und Dritter Bürgermeister Kevin Laug werden zum Standesbeamten gem. § 2 Abs. 3 AVPStG mit beschränktem Aufgabenbereich für Eheschließungen bestellt. An der personenstandsrechtlichen Kurzschulung am 08.07.2026 im Landratsamt Würzburg wird teilgenommen.

Beschluss: 18 : 0

Zweite Bürgermeisterin May-Page nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Dritter Bürgermeister Laug nimmt aufgrund Art. 49 Abs. 1 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

Beschlossen

14	Beschlussfassung über den IT-Zuschuss des Marktgemeinderates 2026 - 2032
-----------	---

Das Rats- und Bürgerinfoportal SessionNet wurde eingeführt, damit im Marktgemeinderat möglichst papierlos gearbeitet werden kann. Hierfür sind Eigengeräte der Marktgemeinderäte notwendig. Für die Anschaffung bzw. Verwendung eigener Endgeräte wurde dem Marktgemeinderat in der letzten Amtsperiode ein IT-Zuschuss von 250,00 € gewährt.

Die Verwaltung schlägt vor, den IT-Zuschuss moderat auf 275,00 € anzupassen.

Ratsmitglied Beck machte den Vorschlag auf den IT-Zuschuss zu verzichten.

Ratsmitglied Schömig machte den Vorschlag den IT-Zuschuss nur gegen eines Kaufbeleges mit frühesten Datum 13.05.2026 zu gewähren.

Beschluss:

Die Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für die Amtsperiode 2026 bis 2032 zur Anschaffung bzw. Verwendung eigener Endgeräte für die Nutzung von SessionNet einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 275,00 € nach Vorlage eines Kaufbeleges mit frühestem Datum 13.05.2026

Beschlossen Ja 13 Nein 7

15	Bekanntgabe weiterer Sitzungstermine und Beschluss zur Übertragung der Marktgemeinderatssitzung am 18.06.2026
-----------	--

Bürgermeister Keller gibt bekannt, dass zeitnah nach der konstituierenden Sitzung am 11.06.2026 die erste Marktgemeinderatssitzung stattfindet. Schwerpunkt der Sitzung wird die Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Finanzplan sein.

In einer Sondersitzung des Marktgemeinderates am 18.06.2026 wird die im Entwurf

ausgearbeitete räumliche Konzeption bis zum Jahr 2029 für die Kindertageseinrichtungen und Grundschule vorgestellt. Um allen Eltern und Interessierten die Möglichkeit zu eröffnen an der Sitzung teilzunehmen, möchte Bürgermeister Keller eine Echtzeitübertragung der Marktgemeinderatssitzung in Ton und Bild über das Internet zulassen.

Grundlage hierfür ist der seit 1.1.2024 neue Art. 52 Abs. 4 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO). Danach haben Sitzungen in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.²Ergänzend kann die Gemeinde eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen.³Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden.⁴Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen.

Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Gemeinderats.⁶Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden.⁷Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.

1. Was ist neu?

Neu geschaffen wurde die Möglichkeit, öffentliche Gremiensitzungen live im Internet zu übertragen und die Aufzeichnung für eine bestimmte Zeit in einer Mediathek zu speichern. Auf diese Weise erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger "von zuhause aus" Zugang. Davon zu unterscheiden ist die Teilnahme von Gremienmitgliedern in Bild und Ton; diese Option der hybriden Sitzung gibt es bereits seit 2021(vgl. Art. 47a GO)

Auch bei den Gremiensitzungen dürfen teilnehmende Personen grundsätzlich nur dann von einer Aufzeichnung und Speicherung erfasst werden, wenn sie eingewilligt haben. Unbeteiligte - Bürgerinnen und Bürger im Auditorium - dürfen allenfalls im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen "festgehalten" werden. Einwilligungen sind dafür nicht gefordert; das bedeutet allerdings auch, dass solche Aufnahmen keine Identifizierung ermöglichen dürfen.

2. Was ist der Hintergrund dieser Regelung?

Primäres Ziel ist die Erweiterung der Sitzungsöffentlichkeit. Möglichst viele Bürgerinnen und Bürger sollen sich bei den sie interessierenden Themen "zuschalten" können - ohne das Rathaus aufsuchen und gleich einer ganzen Sitzung beiwohnen zu müssen. Im Idealfall wird die Bereitschaft, sich mit Kommunalpolitik zu befassen, vielleicht sogar selbst aktiv zu werden, gefördert. Die neuen Vorschriften versuchen, diesen Zielen näher zu kommen, ohne dass dies mit unangemessenen Beschränkungen der Datenschutzgrundrechte "erkauft" wird.

3. Kann man jetzt sofort alles streamen?

Nein, zunächst ist ein Beschluss des zuständigen Gremiums erforderlich. In den Gemeinden muss der Gemeinderat entscheiden, und es ist ein qualifiziertes

Mehrheitserfordernis zu beachten (Art. 52 Abs. 4 Satz 5 GO). Hintergrund ist der Einfluss, den Livestream und Mediathek auf die Debattenkultur haben: Aufzeichnungen verschieben die Anforderungen an einzelne Gemeinderatsmitglieder ein Stück weit Richtung "Berufspolitik". Unbedachte Formulierungen oder rhetorische Missgriffe werden deutlich leichter reproduzierbar. Das Gremium soll sich den Schritt in eine erweiterte Öffentlichkeit deshalb gut überlegen; er soll von einer möglichst breiten Mehrheit getragen sein. Diese Sicherung betrifft das Selbstverständnis des Gremiums; dem Datenschutzgrundrecht dient sie mittelbar. Als spezifische Sicherung insoweit wirkt das Einwilligungserfordernis (Art. 52 Abs. 4 Satz 6 GO).

Außerdem muss die Gemeinde, bevor es "losgehen kann", für eine geeignete Infrastruktur sorgen, also insbesondere den Sitzungsraum so einrichten, dass die Kameraanlage die gesetzlichen Anforderungen erfüllen kann; die Gemeinde muss vor allem sicherstellen, dass unbeteiligte Personen von den Aufnahmen ausgespart werden können.

4. Was ist vorher noch zu tun?

Von den an einer Sitzung aktiv teilnehmenden Personen (insbesondere Gemeinderatsmitglieder, Beschäftigte der Gemeinde) müssen vor einer Echtzeitübertragung und Speicherung Einwilligungen eingeholt werden. Dies gilt auch für Personen, die nur einmalig oder gelegentlich zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu Wort kommen sollen, etwa Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde oder Planerinnen und Planer, die vorzustellende Entwürfe erläutern sollen. Lediglich die oder der Vorsitzende muss aus den oben dargestellten Gründen nicht einwilligen. Die Gemeinde muss also eine Einwilligungsroutine aufbauen.

5. Wie werden die Einwilligungen eingeholt, und wie lange gelten sie?

Die Gemeinderatsmitglieder, sowie Sitzungsdienst leistende Beschäftigte der Gemeindeverwaltung nehmen regelmäßig an den Gemeinderatssitzungen teil. Für diese Personen können generelle Einwilligungen eingeholt werden. Das sollte geschehen, sobald eine Kameraanlage installiert ist oder betroffene Personen eine einschlägige Rolle übernehmen. Das Datenschutzrecht steht grundsätzlich einer Praxis nicht entgegen, bei der Gemeinderatsmitglieder, ihre Einwilligungen für die Wahldauer oder die Zeit der ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Gemeinderat, Beschäftigte für die Zeit einer Verwendung mit Sitzungsdienst erteilen.

Von Personen, die nicht regelmäßig an Gemeinderatssitzungen teilnehmen, müssen die Einwilligungen sitzungsbezogen eingeholt werden.

6. Was ist zu tun, wenn ein Gemeinderatsmitglied nicht einwilligt?

Die Einwilligung ist stets freiwillig, also nicht verpflichtend - sie muss daher ohne (auch nur "dezent in den Raum gestellte") Nachteile verweigert werden können. Andernfalls ist sie nicht wirksam und für die Legitimation der Datenverarbeitung in Livestream und/oder Mediathek ohne Wert. Die Gemeinde muss deshalb in der Lage sein, auf verweigte Einwilligungen zu reagieren. Gleiches gilt für den (nachträglichen) Widerruf. Das bedeutet praktisch: Der Livestream muss am Sitzungstag betreut und unterbrochen werden, wenn eine "einwilligungslose" Person das Wort erhält. Und gespeicherte Sitzungen müssen im Widerrufsfall nachbearbeitet werden können - auch wenn ein externer Dienstleister die Mediathek verwaltet. Werden Aufnahmen erst einige Tage nach dem Livestream in

die Mediathek geladen, können zwischenzeitlich eingegangene Widerrufe einfacher berücksichtigt werden.

7. Darf eine Abstimmung gefilmt werden?

Die Übertragung von Abstimmungen ist auch bei Gemeinderatssitzungen nicht zulässig. Andernfalls würde Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GO umgangen. Nach dieser Vorschrift enthält die Niederschrift grundsätzlich nur das Abstimmungsergebnis, das persönliche Abstimmungsverhalten eines einzelnen Mitglieds hingegen nur auf Verlangen. Eine insgesamt namentliche Abstimmung setzt einen Beschluss des Gremiums voraus.

8. Welche Regeln sind bei der Speicherung in der Mediathek zu beachten?

Die Speicherung ist für die Dauer von sechs Wochen oder - falls die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen stattfindet - bis zum Ende der nächsten Sitzung zulässig. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen. Diese Vorgaben aus Art. 52 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GO betreffen die Mediathek.

9. Gilt Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz für Aufzeichnungen, die die Gemeinde noch von älteren Sitzungen hat?

Das allgemeine Recht auf Auskunft nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) verpflichtet Gemeinden und erfasst auch Bild- und Tondateien. Vorhandene Aufzeichnungen sind - ein berechtigtes Interesse vorausgesetzt - an sich ein möglicher Gegenstand des Zugangsanspruchs. Speichert die Gemeinde ihre "Sitzungsvideos" lediglich in dem von Art. 52 Abs. 4 Satz 3 GO gezogenen Rahmen, ist die aufgeworfene Frage nur theoretisch:

10. Können externe Anbieter einbezogen werden?

Die Einbeziehung eines Streaming-Dienstleisters ist nicht ausgeschlossen; bei der Auswahl sind allerdings ebenfalls datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten.

11. Unterschiede zu Art. 18 Abs. 4 GO? (Bürgerversammlungen)

Die Unterschiede zwischen Art. 18 Abs. 4 GO und Art. 52 Abs. 4 GO sind nachfolgend tabellarisch zusammengestellt:

Regelungsfrage	Art. 18 Abs. 4 GO	Art. 52 Abs. 4 GO
Livestream?	ja	ja
Mediathek?	nein	ja, befristet
Festlegung?	Satzung oder (bloßer) Gemeinderatsbeschluss	Gemeinderatsbeschluss
qualifizierte Mehrheit erforderlich?	nein	ja, zwei Drittel der Abstimmenden
Einwilligungen erforderlich	ja, außer Vorsitz	ja, außer Vorsitz
Kameraeinstellungen?	nur Vorsitz, Rednerpult	grundsätzlich Gremium
Hintergrundaufnahmen?	nein	ja, eingeschränkt
Speicherung zu Dokumentationszwecken?	nicht geregelt	nicht geregelt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat lässt für die Sondersitzung des Marktgemeinderates am 18.06.2026 eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzung in Ton und Bild über das Internet zu.

Die Aufzeichnungen werden in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen, max. bis zur nächsten Marktgemeinderatssitzung bereitgestellt.

Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden von allen Marktgemeinderatsmitgliedern und Beschäftigte, die an der Sitzung teilnehmen, deren Einwilligung zur Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung eingeholt.

Beschlossen Ja 20 Nein 0

1. Bürgermeister Torsten Keller schließt um 21:09 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitz

Schriftführung

Torsten Keller
1. Bürgermeister

Dicle Celik
Schriftführerin